



PROTOKOLL

Staatsarchiv Thurgau
Nr. 3'00'380

vom 27. Dezember 1949.

Nr. 2261.

Der Stadtrat Frauenfeld unterbreitet dem Regierungsrat drei Bebauungspläne für die Gebiete Kurzdorf, Ergaten und Wielstein - Mühletobel - Speicher.

Allgemein ist zu sagen, dass ein Bebauungsplan nicht alle 10 Jahre geändert werden sollte; denn er ist ein rechtliches Instrument, das dem Grundeigentümer Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegt.

1. Der frühere Bebauungsplan des Gebietes Mühletobel - Wielsteinstrasse - Speicher war erst im Jahre 1937 genehmigt worden. Jetzt liegt schon wieder ein neuer Plan vor, der aber nur einen Teil des alten, genehmigten Planes umfasst. Wie das Stadtbauamt dem Bauinspektorat mitgeteilt hat, sollen alle diejenigen Baulinien, die im neuen Plan nicht mehr enthalten sind, aufgehoben werden. Der Stadtrat schreibt aber nichts davon, dass er dies verlange. Der Regierungsrat kann daher lediglich diejenigen Baulinien aufheben, für die ein neuer, besserer Bebauungsplan vorliegt.

Der neue Plan umfasst die Änderung der Baulinien an der Sternwartestrasse, indem die Fortsetzung derselben im nördlichen Teil etwas mehr östlich abgedreht wird, um die Steigung erträglicher zu gestalten. Die grosse Liegenschaft Kappeler wird nicht mehr in drei Teile aufgespalten, sondern bleibt im unteren Teil intakt und wird nur noch vom neuen Unterfeldweg, der auch mehr dem Terrain angepasst wird, durchzogen.

Aehrenweg und Kleefeldstrasse sind besser dem Terrain angepasst und die Langwiesstrasse erhält eine Fortsetzung nach dem Mühletobel. Während aber im Plan 1937 die Quartierstrassen zwischen Langwiesstrasse und Speicherweg mehr südliche Richtung aufweisen, erhalten die neuen Strassen schlechtere Besonnung für die anstossenden Häuser, weil sie mehr nach Osten abgedreht worden sind. Die günstigeren Längenprofile sind demnach auf Kosten der besseren Besonnung der Neubauten erreicht worden.

Die neue Mühletobelstrasse ist wesentlich stärker gekrümmt, dafür durchschneidet sie den Mühletobelwald nicht mehr. Ihre Einmündung in die Wielsteinstrasse ist um 130 m östlich verlegt worden, womit das Durchschneiden des Südhangs vermieden werden konnte.

Während im genehmigten Bebauungsplan 1937 als Fortsetzung der Algisserstrasse eine 6.00 m breite neue Strasse mit Trottoir bis hinauf zur Einmündung der Mühletobelstrasse projektiert war, wird im jetzigen Plan nur ein 3.00 m breiter Fussweg mitten durch die Häuserblöcke bis zur Verbindungsstrasse Langwiesstrasse - Mühletobelweg geführt, damit die Baublöcke nicht zu lang werden und besser ausgenützt werden können.

Die neuen Strassenzüge sind gegenüber 1937 wesentlich schmaler projektiert. Man merkt, dass ihr Entwurf in eine Zeit fiel, in welcher der Autoverkehr stark reduziert war. Während früher 6.00 m Strassenbreite als notwendig erachtet worden ist, sind diese Masse auf 5.00 m reduziert worden. Trottoirs bestehen nur noch an der verlängerten Sternwartestrasse und am Verbindungsweg Neuhauser-Speicherstrasse.

Der Mühletobelweg (Salomonsweg) erhält nur noch 5.00 m Vermarkungsbreite ohne Trottoir.

Die Baulinienabstände sind nicht geändert worden. Sie betragen im Minimum 4.00 m, auf der Sonnenseite bis 10 m. Längs des Fussweges ist die nördliche Baulinie ebenfalls doppelt so weit von der Vermarkung entfernt, als auf der Schattenseite. Während im genehmigten Plan an der Mühltobelstrasse ebenfalls Baulinien genehmigt worden sind, wird heute auf solche verzichtet. Eine nur 5.00 m breite Gemeindestrasse darf keinen Seitengraben innert dieser Breite aufweisen, weil das gesetzliche Minimum für Gemeindestrassen 4.20 m beträgt. Die Seitengräben müssen 90 cm Breite haben; also hat die Strassenvermarkung $4.20 \text{ m} + 2 \times 0.90 \text{ m} = 6.00 \text{ m}$ zu betragen.

Nun können aber die Strassengräben durch Sickerleitungen ersetzt werden, womit die Vermarkungsbreite reduziert werden kann. Es sind deshalb bei diesen 5.00 m breiten Strassen überall Sickerleitungen bergwärts anzubringen, damit sie dem Gesetz entsprechen.

Im Mühltobel ist die Strassenverbreiterung von 1937 nicht mehr eingezeichnet; es gilt deshalb auch hier noch der alte Plan 1937. Im unteren Verlaufe ist die neue Strasse von der Schrenzhalde bis zum Schrenzeweg um 4.50 m südwärts verschoben und der Verbindungsweg zum Schulhaus wird in der Steigung auf 10 % reduziert; dafür mündet er direkt in die Wielsteinstrasse, sodass die Eigentümer der beiden Grundstücke 308^{II} und 307 noch drei Häuser mit Blick gegen Süden erstellen können.

2. Der neue Plan für das Quartier Ergaten ist als Ersatz der alten Pläne 1936 erstellt. Die seinerzeit projektierte Umgehungsstrasse Frauenfeld musste an den Rand von Kurzdorf verlegt werden; ihre Einmündung beim "Schönenhof" in die Zürcherstrasse fällt weg, weil diese Autostrasse bis Wiesen ^Hanlagen nördlich der Bahn verläuft.

Die im Jahre 1936 projektierten, schachbrettartigen Strassenanlagen werden ersetzt durch eine neue Blockeinteilung, unter Vermeidung der vielen Einmündungen von Quartierstrassen in die Zürcherstrasse. Die Wannenfeldstrasse wird über den Staudenweg hinaus verlängert.

Während im alten Plan alle Strassen ein Trottoir besitzen, wird neuerdings darauf verzichtet und nur die Strasse längs der Bahn, der Haselweg und die Eibenstrasse erhalten einen Gehweg. Dafür sind wohnbautechnische Vorteile einer reichlichen Besonnung durch grössere Baulinienabstände nordseits der Strasse berücksichtigt.

Neu ist die Verlängerung der Talackerstrasse über die Bahn mit einer Ausbaubreite von 9.00 m Fahrbahn und zwei Trottoirs von je 2.00 m Breite. Diese neue Strasse vermittelt den Verkehr des Junkholzquartiers mit der Siedlung Bürgerholz und in Richtung Schaffhausen.

Die verpönten 45-gradigen Abschrägungen der Baulinien sind durch flachere, dafür doppelt so lange Abschrägungen ersetzt. Diese Änderung erfolgte wohl deshalb, weil diese 45-gradigen Abschrägungen dem Architekten ein Dorn im Auge sind. Es wird übersehen, dass beim Bauen gar keine Abschrägung notwendig ist, sondern einfach ein Zurückversetzen des Hauses auf einen der beiden Eckpunkte, was sicher schöner aussieht, als ein langsames Zurückweichen der Häuserflucht. Die Zukunft wird wohl das ergeben, was richtiger ist.

Südlich der Zürcherstrasse ist die Schützenstrasse neu projektiert. Sie ist den Grundstücken gut angepasst, verschont die vorhandenen Gebäude und ermöglicht günstige Baublöcke. Auch an dieser Strasse ist kein Trottoir vorgesehen.

Im Junkholz ist ungefähr parallel zur Fliederstrasse eine Quartierstrasse projektiert, mit neuem Anschluss an den Oberwilerweg. Sie ermöglicht zwei günstige Baublöcke und eine Bebauung des Hanges, wenigstens längs der Strasse.

Neue Baulinien sind gezogen längs der ganzen Fliederstrasse mit 10 m Abstand auf der Sonnenseite und 5.00 m südlich.

An der parallelen neuen Blumenstrasse sind diese Baulinienabstände entsprechend der engeren Bebauung auf 7.00 m auf der Sonnenseite reduziert.

3. Der Bebauungsplan Kurzdorf ist umgrenzt nördlich durch die Auto-Umgehungsstrasse, östlich durch die Thurstrasse und Laubgasse bis zur Bahn, südlich durch die Oberwiesenstrasse - Akazienweg - SBB und westlich durch die neue Weststrasse, Abendweg und Sonnenhofstrasse.

Bemerkenswert an diesem Plan ist die mitten in dem Wohnquartieren befindliche 500 m lange und 150 m breite Grünzone, deren Rand wenigstens auf drei Seiten noch bebaut werden darf; hingegen ist sie mit dem offenen Land westlich der Weststrasse durch freien Blick verbunden. Ob hier ein Bauverbot ausgesprochen werden kann, ist allerdings fraglich. Der Stadtrat spricht sich darüber nicht aus, wohl in Erwägung, dass zuerst ein Zonenplan erstellt werden muss. Bei der Auflage der Pläne ist diese Grünzone nicht vorhanden gewesen, sondern nur die Strassenzüge und Baulinien.

Auch in diesem Plan sind die Quartierstrassen ohne Trottoirs projektiert. Da es Sache der Gemeinde ist, die Gemeindestrassen nach ihrer Auffassung auszubauen, hat der Staat als Obergerichtsorgan lediglich dafür zu sorgen, dass die Strassenbreiten dem Gesetz entsprechen, d.h.

die nötigen Seitengraben enthalten, oder wo solche bei 5.00 m vermarkter Breite nicht möglich sind, durch Sickerleitungen ersetzt werden.

Die verlegte Umgehungsstrasse von Frauenfeld erforderte naturgemäss eine neue Anpassung der alten Bebauungspläne, wobei neuere Anschauungen namentlich bezüglich des Verkehrs berücksichtigt werden mussten. So z.B. mussten die vielen Einmündungen von Querverbindungen in die Zürcherstrasse reduziert werden; anderseits erfordern neue grosse Quartiere eine bessere Verbindung miteinander.

Ohne ausdrückliches Verlangen der Stadtverwaltung können die früheren Bebauungspläne 1936/37 von diesen Gebieten aber nicht einfach aufgehoben werden. Es müssen nur diejenigen Baulinienpläne annulliert werden, die den neu aufgelegten widersprechen.

Bei den 5.00 m breiten Quartierstrassen ist der Seitengraben durch eine Sickerung zu ersetzen.

Es entspricht der neuern Tendenz, bei reinen Quartierstrassen an Breite und Ausbaukosten zu sparen. Dies lässt sich verantworten, wo keinerlei Durchgangsverkehr stattfindet oder zu erwarten ist. Ob das hier zutrifft, das zu beurteilen kann dem Stadtrat überlassen werden, der dafür auch die Verantwortung trägt.

Um keine Irrtümer und Ungewissheit aufkommen zu lassen, wird dem Stadtrat empfohlen, nach Durchführung der Regionalplanung (Zonenplan) über das gesamte Baugebiet der Gemeinde eine Kopie der gültigen Pläne herstellen zu lassen und diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es wird

beschlossen:

1. Die neuen Bebauungspläne für die Gebiete Mühletobel -
Wielsteinstrasse - Speicher, Ergaten und Kurzderf
werden unter Hinweis auf die in den Motiven geman-
ten Bedingungen und Vorbehalten genehmigt.
2. Mitteilung an : den Stadtrat Frauenfeld,
das Stadtbaumeister Frauenfeld,
das Bauinspektorat,
das Strassen- und Baudepartement
unter Anschluss der Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Der Staatschreiber:

L. V. Der Sekretär



K/La